

AUFNAHMEPRÜFUNGS- ORDNUNG



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

13. Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
vom 5. Dezember 2005,
zuletzt geändert durch den
12. Änderungsbeschluss vom 25.01.2016

13. Änderungssatzung vom 30.05.2016

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 57/2016

In Kraft getreten am: 15.06.2016

Der Senat der HfMDK hat am 30.05.2016 die nachfolgende Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942) beschlossen.

Artikel 1

1. § 57 Abs. 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Der Studiengang Konzertexamen kann in folgenden Fächern absolviert werden:

Fachgruppe A: Bläser (Holzbläser - Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott; Blechbläser - Horn, Trompete, Posaune sowie Harfe und Schlagzeug)

Fachgruppe B: Gesang

Fachgruppe C: Gitarre, Laute

Fachgruppe D: Historische Instrumente (Streicher, Bläser und Hammerklavier)

Fachgruppe E: Streicher (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass und Streicherkammermusik)

Fachgruppe F: Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel und Klavierkammermusik ab Duo (Klavier und mindestens ein Melodieinstrument)).“

2. In § 57 Abs. 6 lit. a wird in den Angaben unter „Fachgruppe E“, vor „Fachgruppe F“ Folgendes ergänzt:

„Streicherkammermusik:

1. Zwei Werke der Klassik

2. Zwei Werke der Romantik

3. Ein Werk aus dem Impressionismus, der klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule

4. Zwei Werke nach 1950

Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten betragen.“

3. In § 57 Abs. 6 lit. a wird in den Angaben unter „Fachgruppe F“ nach der Aufzählung „Orgel: [...] zwei anspruchsvolle neuzeitliche Werke“ Folgendes ergänzt:

„Klavierkammermusik:

1. Zwei Werke der Klassik

2. Zwei Werke der Romantik

3. Ein Werk aus dem Impressionismus, der klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule

4. Zwei Werke nach 1950

Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten betragen.“

4. In § 57 Abs. 8 lit. b werden zwischen den beiden Wörtern „solistisch geprägten“ die Wörter „bzw. kammermusikalisch“ ergänzt.

5. In § 57 Abs. 8 lit. c werden die Wörter „den Einzelvortrag“ durch die Wörter „die Darbietung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 09.06.2016

gez.

Prof. Christopher Brandt

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main